

Übersicht der Corona-Verdienstausfälle:

Quarantänefälle negativ (A)

Ausgesprochen durch Gesundheitsamt oder Freistellung vom Arbeitgeber, wegen Verdacht Corona.

Arbeitnehmer, die sich **möglicherweise** mit dem **Coronavirus infiziert** haben, können nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom Gesundheitsamt dazu verpflichtet werden, ihren häuslichen Bereich nicht zu verlassen (z. B. Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige, sonstige Träger von Krankheitserregern).

Rechtlich ist während der Quarantäne zwischen Arbeitsentgelt und **Entschädigung** zu unterscheiden. Entschädigung erfolgt von den Gesundheitsbehörden. Hier greift **ein Entschädigungsanspruch, der im Infektionsschutzgesetz (§ 56 IfSG)** geregelt ist. Danach zahlt der **Arbeitgeber das Nettoarbeitsentgelt für die ersten sechs Wochen der Quarantäne weiter**. Für die **Zahlungen** kann er eine **Erstattung** bei der im jeweiligen Bundesland zuständigen **Behörde beantragen**. Entschädigungszahlungen sind nicht über das Verfahren des Aufwendungsausgleichsgesetzes (AAG-Verfahren) erstattungsfähig.

Den **Entschädigungsanspruch** erhält der Arbeitgeber rückwirkend ab dem **1. Tag der Quarantäne**.

Vorlage: Bescheinigung Gesundheitsamt oder Arzt!

Quarantänefälle Feststellung Corona positiv (B)

Sollte sich die **Infektion bestätigen**, erhält der **Arbeitnehmer eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** und es gilt **Entgeltfortzahlung für längstens sechs Wochen**.

Achtung: Die **Entschädigung während der Quarantäne** wird **nicht auf die Entgeltfortzahlung bei Krankheit angerechnet**.

Vorlage: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt!

Arbeitnehmer die zu einer Risikogruppe gehören (C)

Arbeitnehmer, die zu einer **Risikogruppe** gehören, erhalten vom Arzt /oder der Gesundheitsbehörde ein Attest.

Hier handelt es sich um **keine Krankheit** im Sinne der Entgeltfortzahlung, dies ist auch im TVöD so geregelt. Hier kann, wenn möglich, Homeoffice angeordnet werden. Wenn keine Arbeit für Homeoffice möglich ist, erfolgt die **Freistellung mit Entgeltfortzahlung**, hier trägt der **Arbeitgeber die kompletten Kosten**.

Vorlage: Bescheinigung vom Arzt!

(Bei einer zeitlich befristeten Bescheinigung muss eine Folgebescheinigung nachgereicht werden!)

Betreuung von eigenen Kindern durch Schließung KITA / Schule (D)

Eltern, deren Kinder betreut werden müssen und **unter 12 Jahre** oder **behindert** sind, erhalten über die **Entschädigung gem. § 56 den Ausfall erstattet**.

Die Mitarbeiter/innen müssen darlegen und schriftlich erklären, dass eine alternative Kinderbetreuung nicht möglich ist. Diese Erklärung soll zu den Akten genommen werden. Hier genügt eine E-Mail.

Soweit keine Lohnfortzahlung mehr erfolgen kann und auch kein Jahresurlaub mehr eingesetzt wird, hat der Mitarbeitende einen Entschädigungsanspruch gegen das Land gemäß § 56 Abs. 1a IfSG. Er wird über den Arbeitgeber "abgewickelt", das heißt, dieser tritt in Vorleistung und zahlt den Verdienstaufschlag an den Mitarbeitenden aus. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, soweit ohnehin eine Schließung wegen der Schulferien erfolgt.

Diese Entschädigungszahlung ist allerdings begrenzt auf einen Zeitraum von maximal sechs Wochen und der Höhe nach auf 67% des Verdienstaufschlags, max. 2.016 Euro monatlich. Wie die Finanzierung ggf. über diese sechs Wochen hinaus sein wird, ist Stand heute leider noch nicht bekannt.

Vorlage: Bescheinigung Geburtsurkunde und kurzes glaubhaftes Anschreiben!

Bei Betreuung von Kindern über 12 Jahren muss ggf. unbezahlter Urlaub beantragt werden.